

BRASS AND MARCHING BAND ESCHBORN E. V.

Satzung

Fassung vom 12.03. 2001

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Brass and Marching Band Eschborn e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eschborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des musikalischen Kulturgutes und Förderung der musikalischen und kulturellen Aus- und Weiterbildung insbesondere im Jugendbereich. Der Zweck wird erreicht durch regelmäßiges Durchführen von Übungsstunden, Orchesterproben, Vortragsveranstaltungen und zusätzlichen Fortbildungsmaßnahmen. Die Ergebnisse dieser musikalischen und kulturellen Aus- und Weiterbildung sollen in Show - und Musikvorträgen dargeboten werden. Der Verein ist bestrebt sich auch an anderen Veranstaltungen zu beteiligen, bzw. diese selbst durchzuführen um der Erreichung der Vereinsziele zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins freind sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, ohne Ansehen von Geschlecht, Herkunft, Rasse sowie politischer und religiöser Weltanschauung.
2. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) die Mitgliederversammlung zu besuchen und sofern stimmberechtigt, Anträge zu stellen,
 - b) im Falle der Stimmberechtigung das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
 - c) sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.

...

3. Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,
- b) den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen,
- c) den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen, die entsprechenden Termine werden vom Vorstand bestimmt, **der Beitrag ist eine Bringschuld,**
- d) mit den Einrichtungen und Geräten des Vereins, pfleglich, schonend und bestimmungsgemäß umzugehen und Beschädigungen und Verluste unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen,
- e) für die Teilnahme an Übungsstunden auf Verlangen eines Übungsleiters oder des Vorstands ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest vorzulegen.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Mitgliedsantrag ist bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Die Ablehnung des Antrags muß nicht begründet werden.

§ 5

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung ist 2/3- Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. **Sie kann nur durch Ausschluss des Mitglieds verwirkt werden.**
2. Für Ehrenmitglieder entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Streichung,
 - d) Ausschluss.
2. Der Austritt ist jeweils zum Geschäftsjahresende möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende mitzuteilen. **Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.**
3. Die Streichung ist möglich, wenn das Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung trotz **zweimaliger** Mahnung nicht nachkommt. Die Streichung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

4. Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Handlungen und Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seiner Zwecke und Aufgaben auswirken oder geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - d) der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.

5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt nicht die Zahlungspflicht für offene Beiträge und Rechnungen.
 - a) Vereinsgegenstände sind mit einer Frist von 2 Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz in vollem Umfang zu leisten.
 - b) Der Verein kann zur Beitreibung ausstehender Zahlungen und Gegenstände den Rechtsweg beschreiten.
Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Eine Einberufung erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Stadt Eschborn. Mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die vorgesehene Tagesordnung kann beim Vorstand eingesehen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin (Datum Poststempel) beim Vorstand einzureichen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
5. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
 - falls dies im besonderen Interesse des Vereins liegt,
 - falls 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Dem Verlangen muß in angemessener Frist entsprochen werden.

...

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage.

6. Die Mitgliederversammlung tagt, soweit dies nicht anders beschlossen ist, öffentlich.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, oder einem vom Vorstand beauftragten geleitet.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstand und der Kassenprüfer,
 - b) Änderung der Satzung oder früherer Beschlüsse,
 - c) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ,
 - e) Entgegennahme von Berichten,
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Jahresberichts, des Kassenabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer.

§ 9 Der Vorstand

1. Nach § 26 BGB besteht der geschäftsführende Vorstand aus:

- 1. Vorsitzenden
-
- 2. Vorsitzenden
-
- Schatzmeister
-
- Schriftführer
-
- Musikalischem Fachwart
-

Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich:

- stellvertretender Schatzmeister
-
- stellvertretender Schriftführer
-
- Instrumentenwart
-
- Zeugwart
-
- Jugendwart

...

3. Den Verein vertreten nach außen je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand kann sich in dieser Eigenschaft nicht vertreten lassen.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Wahlen erfolgen im jährlichen Wechsel in zwei Gruppen.
7. a) gerade Jahreszahl: Wahl folgender Vorstandsmitglieder:
 - 1. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Musikalischer Fachwart
 - stellvertretender Schriftführer
 - Zeugwart
- b) ungerade Jahreszahl: Wahl folgender Vorstandsmitglieder:
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - stellvertretender Schatzmeister
 - Instrumentenwart
 - Jugendwart

Zur Erlangung des jährlich wechselnden Wahlrhythmus, sollen die Vorstandsmitglieder, deren Neuwahl in die gerade Jahreszahl fällt, einmalig für eine Dauer von drei Jahren gewählt werden.

7. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
8. Durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzte Vorstandsposten durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Nachwahl bis zur turnusmäßigen Neuwahl.
9. Im geschäftsführenden Vorstand können maximal zwei Posten kommissarisch besetzt werden. Die Aufgaben der nicht besetzten Ressorts werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Vertretung des Vereins nach innen und außen nach Maßgabe der Satzung.
 - b) Einleitung von Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks,
 - c) bestimmungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
 - c) ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann soweit erforderlich, weitere Ordnungen erlassen wie z.B. Übungsleiterordnung, Hausordnung, Sitzungsordnung.

...

3. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
4. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Erfordernis zusammen. Er ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über Sitzungen des Vorstands und über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
5. Vorstandssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
Der Vorstand kann jedoch zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder für die gesamte Sitzung Mitglieder und Nichtmitglieder hinzuziehen.
6. **Satzung**
Der Vorstand kann für genau zu bestimmende Aufgaben Mitglieder außerhalb des Vorstands als Beauftragte ernennen.
7. Der Vorstand kann für genau zu bestimmende Aufgaben Mitglieder außerhalb des Vorstands Vollmachten erteilen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Zur Erlangung des wechselnden Wahrhythmus, wird der erste Kassenprüfer bei der nächsten Neuwahl einmalig für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Mindestens 2 Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchführung des Vereins und ggf. vorhandener Nebenkassen. Zeit, Ort und Umfang der Prüfung werden von den Kassenprüfern festgelegt.
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Ausschüsse und Beauftragte

Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Beauftragte ernennen.

...

§13 Beschlüsse und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
2. Wahlen erfolgen geheim. Steht für die Wahl nur ein Kandidat zur Verfügung, kann auf Antrag offen gewählt werden.
3. Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss einzusetzen. Der Wahlausschuss bestimmt einen Vorsitzenden als Wahlleiter.
4. Kandidaten können sich auch bei persönlicher Abwesenheit zur Wahl stellen. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, in der die Bereitschaft zur Annahme des Amtes im Fall der Wahl bestätigt wird.
5. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Abstimmungen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten entschieden.
6. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das Antragsgegenstand und Abstimmungsergebnis enthält.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Protokolle

1. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das folgende Mindestangaben enthält: Ort, Zeit, Beschlussfähigkeit, Gegenstand und Ergebnis der Beschlussfassung.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Protokolle von Mitgliederversammlungen liegen beim Vorstand zur Einsicht aus.
4. Protokolle gelten als genehmigt, sofern nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung Widerspruch eingelegt wurde und die folgende ordentliche Mitgliederversammlung über den Widerspruch abschließend entschieden hat.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Für die Änderung dieser Satzung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Antrag in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden kann. Ein Formulierungsvorschlag ist dem Antrag beizufügen.
3. Der vorgesehene Wortlaut der Satzungsänderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung bekanntzugeben.

...

§ 16

Haftung des Vereins

Für vorsätzliche Handlungen oder vorsätzliche Unterlassungen eines oder mehrerer Mitglieder des Vereins, durch die ein Unglücksfall oder sonstiger Schaden eintritt, haftet nicht der Verein, sondern haften die Beteiligten nach Maßgabe des Gesetzes.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen.
2. Für den Abschluss der Auflösung ist die ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Hessischen Blas - und Volksmusikverband e.V. Sitz Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 18

Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied erhält auf Wunsch bei seinem Eintritt ein Exemplar der jeweils gültigen Satzung.

Diese Satzung enthält die Änderungen der § 9, Abs. 6, 8, 9 und § 11, Abs. 1.

Die Änderungen erlangen Rechtskraft mit Wirkung der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 12.03.2001, nach Eintragung im Vereinsregister.

Für den Vorstand
gez.

Klaus Mattis
1. Vorsitzender

Karl Kohlhaas
2. Vorsitzender